

Presse – Information

Arbeitskreis IV: Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel

- Spielarten und deren Verbreitung
- Schlupfloch im Gesetz?
- Reformbedarf und Reformmöglichkeiten

Leitung Prof. Dr. Peter König, Richter am BGH a. D., München

Referent Michael Stöbe, Regierungsrat, Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes, Leiter des Sachgebiets 3.1 „Grundsatzfragen, Rechtsfragen“, St.Ingbert

Referentin Janine Redmer-Rupp, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Brühl

Referent Malte Theis, Richter am Amtsgericht Euskirchen

In Kürze: Müssen neue Sanktionsvorschriften auf dem Gebiet des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht geschaffen werden, um dem „Punktehandel“ effektiv entgegenwirken zu können?

Im Einzelnen:

Hinter dem Begriff des „Punktehandels“ verbergen sich Bestrebungen nicht selten vorbelasteter Kraftfahrer, nach gewichtigen Verkehrsverfehlungen (z.B. Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße) durch Täuschungshandlungen vor allem einem Fahrverbot sowie der „Bepunktung“ im Fahreignungsregister zu entgehen. Das geschieht in der Weise, dass der Verfolgungsbehörde ein Unbeteiligter als Fahrer benannt wird. Im Internet existieren insoweit gewerbliche Angebote. Es wird offeriert, gegen Entgelt als angeblicher Fahrer aufzutreten oder eine dem Delinquenten ähnliche, auch fiktive Person zu vermitteln. Führt die Manipulation zum Erfolg, wird der Bußgeldbescheid vom vermeintlichen Täter entweder hingenommen oder der „behördliche Irrtum“ außerhalb offener Verjährung hinsichtlich des tatsächlichen Fahrers nach Einspruch aufgedeckt, mit der Folge der Einstellung des Verfahrens. Fester Bestandteil des „Geschäftsmodells“ ist es, dass sich der Unbeteiligte selbst als angeblicher Fahrer bezeichnet. Denn dann können die Machenschaften auf der Basis der derzeitigen obergerichtlichen Rechtsprechung weder mit Strafe noch mit Geldbuße geahndet werden. Insbesondere scheidet danach eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 2 StGB aus, weil kein „anderer“ bezichtigt wird. Auch eine Strafbarkeit nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt nicht in Betracht, da es sich bei einer Ordnungswidrigkeit nicht um eine „rechtswidrige Tat“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Die Thematik soll in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beleuchtet werden. Sind Befürchtungen gerechtfertigt, dass aufgrund des „Punktehandels“ die spezial- und generalpräventive Wirkung bußgeldrechtlicher Sanktionen geschwächt wird? Wird ferner die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, weil bei erfolgreichen Manipulationen die Funktion des Fahreignungsregisters nicht gewährleistet werden kann, Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, die wiederholt erhebliche Verkehrsverstöße begangen haben? Sind die Verwerfungen so gewichtig, dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, rechtliche Handhaben zu schaffen, um einschlägige Handlungen ahnden zu können?